

Dietmar Köhler/Elisabeth Weisser-Lohmann (Hg.)

Verfassung und Revolution

Hegels Verfassungskonzeption
und die Revolution der Neuzeit

Meiner

HEGEL-STUDIEN BEIHEFT 42

HEGEL-STUDIEN

Herausgegeben von
Friedhelm Nicolin und Otto Pöggeler

Beiheft 42

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

VERFASSUNG UND REVOLUTION

Hegels Verfassungskonzeption
und die Revolution der Neuzeit

Herausgegeben von
Elisabeth Weisser-Lohmann
und
Dietmar Köhler

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Inhaltlich unveränderter Print-on-Demand-Nachdruck der Auflage von 2000.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-7873-1550-5

ISBN eBook: 978-3-7873-3451-3

ISSN: 0073-1578

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2000.

Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany. www.meiner.de/hegel-studien

INHALT

<i>Elisabeth Weisser-Lohmann (Hagen)</i> Einleitung	1
--	---

I. REVOLUTION UND VERFASSUNGSKONZEPT IN JENA

<i>Hermann Lübke (Zürich)</i> Politische Organisation in Modernisierungsprozessen. Verfassungspolitische Aspekte	17
--	----

<i>Matthias Pape (Karlsruhe)</i> Revolution und Reichsverfassung – Die Verfassungsdiskussion zwischen Fürstenbund und Rheinbund	40
---	----

<i>Myriam Bienenstock (Tours)</i> Die »Ungeschicklichkeit, die wahrhaften Sitten in die Form von Gesetzen zu bringen«, ist »das Zeichen der Barbarey«: Hegels Kodifikationsforderung um 1802.	85
--	----

<i>Dietmar Köhler (Bochum)</i> Freiheit und Geschichte in Hegels <i>Phänomenologie des Geistes</i> und Schellings <i>Freiheitsschrift</i>	105
---	-----

II. REVOLUTION UND VERFASSUNGSKONZEPTION IM UMFELD DER ›GRUNDLINIEN‹

<i>Andreas Großmann (Hamburg)</i> »Die freie Übereinstimmung von Staat und Religion« – Hegel über Genese und Grund des modernen Staates.	123
--	-----

<i>Elisabeth Weisser-Lohmann (Hagen)</i> »Daß das Allgemeine zu einer Tat komme« – ›Sittlichkeit‹ und ›Verfassung‹ bei Hegel.	137
---	-----

<i>Hans Boldt (Düsseldorf)</i> Hegel und die konstitutionelle Monarchie – Bemerkungen zu Hegels Konzeption des Staates aus verfassungsgeschichtlicher Sicht	169
---	-----

<i>Otto Pöggeler (Bochum)</i> Hegel und die Französische Revolution	210
--	-----

Elisabeth Weisser-Lohmann (Hagen)

Einleitung

»Deutschland ist kein Staat mehr« – mit diesem Resümee faßt Hegel 1802/3 jene Entwicklungen zusammen, die für das sogenannte Heilige Römische Reich Deutscher Nation zur Preisgabe der Staatlichkeit zugunsten eines Daseins als bloßes Reich geführt haben. Sie »getrauen sich Deutschland nicht eigentlich mehr einen Staat zu nennen, aber sie meinen, es sey doch noch ein Staatskörper, ein Reich«.¹ Stellt man Hegels Diktum in den Kontext zeitgenössischer Analysen der Reichsverfassung, so verwundert an diesem Urteil weniger, daß Hegel dem Reich für den Zeitpunkt der Niederschrift die Staatlichkeit abspricht, weit mehr mag die damit verknüpfte Behauptung, daß Deutschland einmal Staat war, Anlaß zur Irritation sein. Deutschlands Nichtstaatlichkeit leitet Hegel aus dem Faktum her, daß die Reichsgeschichtsschreibung auf eine begriffliche Festlegung der deutschen Verfassung verzichtet hat. Um Staat zu sein, hätte Deutschland Klarheit über seinen verfassungsmäßigen Status schaffen müssen. Die vorliegenden Verfassungsanalysen genügen weder Hegels inhaltlichen noch seinen systematischen Ansprüchen an eine Verfassungslehre. Mosers Bearbeitung des deutschen Staatsrechts faßt zwar eine ungeheure Masse von Rechten zusammen, diese Rechte sind aber nicht Rechte des Staats, sondern sie bilden ein, so Hegel, »System von Recht gegen den Staat«. »Die deutsche Verfassung (besteht, E.W.-L.) ihrem größten Theile [nach] eigentlich in der allgemeinen Garantie der Aufhebung des Staates« (GW 5, 56). Die seit dem 15. Jahrhundert gängige Formel von dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation formuliert für Hegel lediglich den Anspruch des Reiches, sich von der Sancta Ecclesia zu lösen und sich als eigenständiges Sacrum Imperium und damit als Staat zu etablieren. Für Hegel sind diese Lösungsbemühungen letztlich an der »Ungeschicklichkeit«, die Kirche vom Staat zu trennen, gescheitert. Eigentlicher Sieger in diesem Konflikt sind die »Staaten« der deutschen Nation, die mit den Anspruch auftreten, »rex imperator in regno suo« zu sein. Die Reichsreformen des 15. und 16. Jahrhunderts setzten zwar eine ständische Reichskonzeption durch, ohne aber die Grundfrage der verfassungsmäßigen Stellung des Reiches zu klären. Bei allen Gemeinsamkeiten, die Hegel in dieser Frage mit S. Pufendorf, der dieses Reich als ein »Monstrum« bezeichnet, verbindet, muß der Ausgangspunkt der Hegelschen Kri-

¹ G.W.F. Hegel: *Fragmente einer Kritik der Verfassung Deutschlands* (1799–1803). In: G.W.F. Hegel: *Schriften und Entwürfe* (1799–1808). Unter Mitarbeit von T. Ebert hrsg. von M. Baum und K. R. Meist. Verf. des Anhangs K.R. Meist. Gesammelte Werke. Bd 5. Hamburg 1998. 1–202, 52. (Im folgenden unter der Sigle GW 5 zitiert).

tik beachtet werden. Hegel teilt letztlich nicht Pufendorfs Staatsbegriff. Pufendorf ist der naturrechtlichen Tradition verpflichtet, die die Entstehung des Staates als eine Folge von Verträgen konstruiert. Der Ausgangspunkt für Hegels Analyse der Reichsverfassung ist die These, daß Deutschland einmal Staat war. Erst ältere und jüngere geschichtliche Entwicklungen haben in Deutschland zur Auflösung der Staatlichkeit geführt. Hegels Vorwurf an die Verfassungslehre des Reiches, daß ihre Darstellungen der notwendigen begrifflichen Klarheit entbehren, ist letztlich auf den Zustand der Reichsverfassung selbst zurückzuführen: »was nicht mehr begriffen werden kann ist nicht mehr« (GW 5, 161). Die spätestens mit der Kirchenspaltung sich de facto vollziehende Auflösung offenbart sich mit all' ihren Konsequenzen in den Koalitionskriegen. Daß Deutschland kein Staat mehr ist, zeigt sich jetzt in dem Fehlen einer handlungsfähigen höchsten Gewalt.

Für Hegel ist die Stellung des Kaisers wie auch die Struktur der Reichsverfassung in entscheidender Weise durch die Rezeption des römischen Rechts umgestaltet worden. Die Handlungsunfähigkeit des Kaisers hat ihre Ursache in der Ablösung des Staatsrechts durch das (römische) Privatrecht. Dieses Privatrecht machten sich die Stände zu Nutzen in der Absicht, die eigenen Ansprüche im Reich festzuschreiben und zu institutionalisieren. Die auf H. Conring (1606–1681) und Bogislaw Philipp von Chemnitz (d.i. Hippolithus à Lapide, 1605–1678) zurückgehende Unterscheidung zwischen römischem Recht (d.i. Privatrecht) und Staatsrecht erfüllte im Rahmen der Reichsverfassungsdiskussion die Aufgabe, die Eigenständigkeit der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte zu erweisen. Conring wies nach, daß die deutschen Könige nach deutschem Recht gerichtet haben, erst die Assessoren des Kammergerichts waren auf das römische Recht verpflichtet. Die Unterscheidung zwischen Privat- und Staatsrecht leistet allerdings, so Hegels Kritik an Conring, für das Staatsrechts des Reiches wenig, werden die Reichsstände hier doch als Staaten konstruiert. Der bloße Nachweis einer eigenständigen Rechtstradition ersetzt nicht die notwendige Klärung des verfassungsrechtlichen Status des Reiches.² Die in der Rechtslehre entbrannte Diskussion um die Verfassungsform des Reiches hatte für

² Die Rezeption des römischen Rechts ist ein gemeineuropäischer Vorgang – die Rezeption in complexu ist aber nur in den Ländern des Deutschen Reiches vollzogen worden, vgl. C. Krampe: *Privatrecht*. In: Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Bd 4, 573. K. R. Meist hat darauf verwiesen, daß für Hegels Urteil über die beiden Rechtsgelehrten des 17. Jahrhunderts wohl *Johann Christoph Krauses Abhandlungen aus dem deutschen Staatsrecht* entscheidend geworden sind. Krause »hat [...] wesentliche Gesichtspunkte von Hegels vergleichsweise brüskem und zugleich zwiespältigem Urteil über jene beiden Rechtsgelehrten des 17. Jahrhunderts vorweggenommen.« Vgl. den Kommentar von K. R. Meist in den Anmerkungen zur historisch-kritischen Neuedition der Verfassungsschrift in GW 5, 761. Krause brandmarkte die »Wiederentdeckung und Restitution des römischen Rechts im Hochmittelalter durch die besonders von den Für-

Hegel nicht nur die Frage der Staatsform – Monarchie, gemäßigte Monarchie oder Republik – zu klären, mit der Verfassungsfrage war auch die Frage nach der Herkunft und dem Zweck und die nach der künftigen politischen Aufgabe des Reiches zu beantworten.

Mit dem Thema »Verfassung und Revolution« hatte das Bochumer Kolloquium (25.-27.6.1998) eine Fragestellung aufgenommen, die sich nicht auf die Deutung dieser frühneuzeitlichen Probleme beschränkt, sondern die für Hegels Gegenwart in fundamentaler Weise bestimmend war.³ Zwar hatte Hegel spätestens mit der Auflösung des Reiches 1806 die Hoffnung auf eine Neukonstitution der Reichsverfassung preisgegeben, damit aber rückte die Frage nach dem Status der neuen Staaten für Hegel in den Vordergrund. Für die Hegel-Forschung ist an die Verfassungskonzeption der Heidelberger und Berliner Jahre die Frage zu stellen, welche geschichtlichen Wurzeln in Hegels »Innerer Verfassung« des Staates zum tragen kommen. Für die Klärung dieses Grundproblems der Hegelschen Rechtsphilosophie ist der Staatsbegriff bzw. der Begriff des Volkes der frühen Jenaer Konzeption heranzuziehen. Noch in den *Grundlinien* sind Textstellen aufweisbar, an denen Hegel die Termini Volk und Nation synonym gebraucht. Zuspitzen läßt sich dieses Problem in der Frage nach dem für Hegels Ansatz entscheidenden Verfassungsmodell. Ob die ständische Repräsentationsverfassung des Reiches oder das Sieyessche Modell einer Repräsentativverfassung für Hegels Konzeption des Staates bestimmend geworden ist, ist unlösbar mit der Konzeption des Bürgers verknüpft.⁴ Für Sieyes ist die eigentliche »Essenz des Bürgerbegriffs« die Vertretbarkeit. Dagegen gibt der citoyen für Rousseau, wird die Ausübung seines Souveränitätsanteils an einen Repräsentanten delegiert, seine Bürgerqualität preis. Als Begründung für die Favorisierung eines Repräsentationsmodells führt Sieyes die widrigen gesellschaftlichen Umstände an: In einem sozial differenzierten Großflächenstaat können die Bürger, durch Berufsspezialisierung und Bildungsgefälle von einander gesondert, nicht im politischen Dauereinsatz stehen. Es ist die fortschreitende Arbeitsteilung die, so Sieyes, repräsentative Institutionen verlangt. Rous-

sten und Kaisern geförderte Schule der »Logisten« als einen langfristig in fataler Weise wirksam gewordenen Umbruch der deutschen Staatsverfassung«. Denn »durch die Orientierung am römischen Recht mußte tatsächlich in der Interpretation der Legisten das Staatsrecht wie ein Teil oder eine Unterart des Privat-Rechts erscheinen« (GW 5, 763).

³ Daß diese Kontroverse ihn bis in die letzten Lebensmonate hinein bewegte, zeigt seine Analyse der englischen Reformbill, aber auch der Streit mit Gans um die Interpretation seiner Rechtsphilosophie. Vgl. *Politik und Geschichte*. Zu den Intentionen von Hegels Reformbill-Schrift. Hrsg. von C. Jamme u. E. Weisser-Lohmann. Hegel-Studien Beiheft 35. Bonn 1995.

⁴ Zu den Schwierigkeiten der französischen Revolution die Beziehung zwischen dem Volk und seinen Repräsentanten zu bestimmen, vgl. B. Groethuysen: *Philosophie der französischen Revolution*. Darmstadt, Neuwied 1975. 164 ff.

seau folgt zwar der Diagnose Sieyes' was die widrigen Zeitumstände anbelangt, hält aber gerade in dieser Situation ein Festhalten am Modell der Bürgerpolis für unverzichtbar. Trotz der divergierenden Auffassung in der Bestimmung des Bürgers sind sich Sieyes und Rousseau in der Frage der politischen Zielsetzung einig. Ziel einer Verfassung muß es sein, das öffentliche Interesse von privaten Interessentrübungen rein zu halten.

Über die Hegelsche Perspektive hinaus ist hier die Frage nach den Wurzeln des modernen Konstitutionalismus zu diskutieren: Ist in den Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts ausschließlich das Programm der französischen Revolution wirksam geworden oder müssen hier andere Traditionen Berücksichtigung finden? Die Aktualität dieser Probleme wurde erst in der jüngsten Vergangenheit deutlich, als während der Feiern zur 200jährigen Wiederkehr der französischen Revolution die Ereignisse des Jahres 1989 das öffentliche Bewußtsein bestimmten. Die Ereignisse des Jahres 1989 markierten für die Länder Mittel- und Osteuropas das Ende der revolutionären Ziele des Jahres 1917. Anknüpfend an die Ziele der französischen Revolution schien das höchste Gebot einer politischen Zukunftsgestaltung die Lösung der Verfassungsfrage. Die Neukonzeption der Verfassung wurde zur unabdingbaren Voraussetzung für die ökonomische Umgestaltung und den gesellschaftlichen Wandel erklärt.⁵

Sucht man von diesen aktuellen Problemen der jüngeren Geschichte den Bogen zurückzuschlagen zu den Anfängen dieser Problematik, so bleibt die Grundfrage zu klären, inwiefern mit dem Verfassungsbegriff und den Grundbestimmungen der politischen Philosophie, wie sie im Umfeld der französischen Revolution von Hegel und seinen Zeitgenossen diskutiert wurden, die aktuellen Probleme noch adäquat zu erfassen sind. Der Auseinandersetzung mit diesen Fragen sollte das Kolloquium durch die differenzierte Analyse der Problemkonstellationen im Umfeld der Veränderungen, die um 1800 in Europa politisch und gesellschaftlich zu bewältigen waren, den Weg bahnen.

Ein erster Themenschwerpunkt des Kolloquiums galt der Hegelschen Analyse der Verfassungslage des Deutschen Reiches in den als »Fragmente zu einer Kritik der Verfassung Deutschlands« überlieferten Texten aus den Jahren 1799–1803. Mit der historisch-kritischen Neuedition dieser Texte

⁵ Die Inanspruchnahme des Begriffes »Revolution« für die Ereignisse des Jahres 1989 mag insofern zweifelhaft sein, als etwa der französischen Revolution ein gesellschaftlicher Wandel und die ökonomische Umgestaltung vorausgingen, die dann die verfassungsgebende Versammlung normativ festzuschreiben und in politischen Strukturen einzuholen suchte. Im Zusammenhang der Ereignisse des Jahres 1989 hat man auch von »Verfassungsrevolutionen« gesprochen, in dem Sinne, »daß sich die Revolution hier zuerst auf die grundlegende Veränderung und die Neuschöpfung von Institutionen« richtete. U. Preuss: *Revolution, Fortschritt und Verfassung*. Frankfurt am Main 1994.

im Rahmen der *Gesammelten Werke* ist die Aufarbeitung und Bewertung dieser Texte erstmals auf eine gesicherte Basis gestellt worden. Mit der Chronologisierung der einzelnen Texte nach ihrem Entstehen leistet diese Neuedition nicht nur eine Entzerrung des Textes. Der detaillierte Anmerkungsapparat ermöglicht erstmals eine Rekonstruktion des Diskussionskontextes. Die Voraussetzungen für eine philosophische Aufarbeitung des Hegelschen Anliegens sind damit in idealer Weise erfüllt.

Die Aktualität der Reichsverfassung für die gegenwärtig im Zuge der europäischen Einigung zu entscheidenden Fragen, ist in jüngerer Zeit des öfteren hervorgehoben worden. Kann, so wäre zu fragen, die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation Modell sein für die Vereinigten Staaten von Europa? Hermann Lübke überprüfte in seinem Eröffnungsvortrag, *Politische Organisationen in Modernisierungsprozessen. Verfassungspolitische Aspekte*, Hegels Forderung nach einer Reichsverfassung, die die Staatlichkeit des Reiches adäquat zu erfassen und festzuschreiben vermag, auf ihre aktuelle Gültigkeit. Dabei ist es für Lübke gerade der Verzicht des Reiches auf die Staatlichkeit, der es gestattet, Parallelitäten zwischen der Konstellation des Reiches und der europäischen Einigung festzuschreiben. Der politische Verzicht auf einen europäischen Zentralstaat ist als Konsequenz des Modernisierungsprozesses zu verstehen. Mit der Ablösung der agrarischen Wirtschaftsform ist auch der Zentralstaat für die moderne Industriegesellschaft überholt. Die moderne Industriegesellschaft läßt sich zentralistisch gar nicht mehr organisieren, an ihre Stelle tritt der Zwang zu internationaler, ja supranationaler Kooperation. Lübke erläutert diese Thesen an Funktionszusammenhängen, die für den Zentralstaat konstitutiv sind, und die auch für Hegel unabdingbare Voraussetzung des Staates sind: dem Status der Militär- bzw. Verteidigungspolitik und dem Wandel in den Institutionen mit Gesetzgebungskompetenz. Die europäische Gemeinschaft verfügt zwar über das Souveränitätsrecht zur Gesetzgebung, die Legitimität dieses europäischen Rechts ist aber eine wesentlich andere als die in demokratisch verfaßten Staaten. Weit mehr als der Blick auf die historische Großstaatenbildungen ist daher für Lübke der Vergleich mit der Situation des Reiches geeignet, die Sachzwänge politischer Selbstorganisation in modernen Zivilisationen zu veranschaulichen. Wenn Hegel im Einklang mit vielen Zeitgenossen darüber klagt, daß niemand für dieses Reich kämpfen will, da sich die Bürger dieses Reiches nicht als Staatsvolk, sondern als Bewohner ihrer Dörfer und Städte fühlen, so ist dies als Konsequenz des Modernisierungsprozesses zu verstehen. Gemeinschaftsbildungen verlaufen in der Moderne nicht mehr über die Homogenisierung der Kultur, »aus der wir jeweils im emphatischen Sinn tatsächlich leben, vielmehr über kulturinhaltsindifferente, also formalisierte Normen rechtlicher Interaktionsregelungen«. Die Basis des Zusammenlebens bildet eine inhaltsindifferente Anerkennung,

wie sie Hegel im §209 der *Grundlinien* formulierte: »Der Mensch gilt so, weil er Mensch ist, nicht weil er Jude, Katholik, Protestant, Deutscher, Italiener usf.« Diese Allgemeinheit bildet für Hegel die Basis der Rechtspflege in der bürgerlichen Gesellschaft, deren Gültigkeit wird allerdings dadurch begrenzt, daß dieses Prinzip der abstrakten Rechtsgleichheit der Bürger nicht in Opposition zum »konkreten Staatsleben« treten darf. Die Staatszugehörigkeit ist für Hegel das Produkt einer Identitätsbildung, die nicht aus der bloß gegenseitigen Anerkennung abstrakter Rechtspersonen abzuleiten ist. Da der Hegelsche Staatsbegriff aber auch nicht auf »kollektive Herkunftsprägungen« zurückgreift, bleibt mit Hegel die Frage zu diskutieren, ob und wie die »pragmatischen Erfolgserfahrungen« (Lübbe), die die »körperschaftliche Zugehörigkeit« zu stiften haben, vom modernen Staat zu generieren sind.

Dieses Problem verweist unmittelbar auf das philosophische Anliegen Hegels und die Frage nach den Motiven für die Auseinandersetzung mit den tagespolitischen Fragen um die Verfassung des Reiches. Nicht allein die im zeitlichen Kontext der Verfassungskritik entstandenen Arbeiten auch die Verfassungsschrift selbst zeigt das Bemühen Hegels, um eine Neukonzeption der praktischen Philosophie. Hegel ging es in seiner Analyse der Reichsverfassung nicht um eine gleichsam empirische Bestandaufnahme jener Fakten, die seit dem Ende des Rastatter Kongresses, dem Ausbruch des zweiten Koalitionskrieges, dem Frieden von Lunéville und dem Reichsdeputationshauptschluß das Geschick des Reiches bestimmten. Hegels Generalthema ist der Versuch, das jeweilige politische Resultat der geschichtlichen Entwicklungen zu erfassen. Politisch ist hier im umfassenden Sinn der Tradition der praktischen Philosophie zu verstehen. Dieses Anliegen hält sich auf den verschiedenen Stufen seiner Analysen durch. Das neue Prinzip des öffentlichen Rechts etwa, demgemäß die Nation die gesetzgebende Gewalt besitzt und für alle gültige Gesetze erläßt, kollidiert mit der deutschen Rechtspraxis, die Recht als hoheitliche Festsetzung von individuell gebundenen Privilegien begreift. Politisches Handeln als schöpferisches Neugestalten, wie es angesichts der Koalitionskriege vom Reich gefordert wäre, ist mit dem im Reich praktizierten Recht unvereinbar. Die deutsche Rechtspraxis erweist sich in der Konfrontation mit dem neuen Prinzip als politisch handlungsunfähig.

In dieser Situation wird die Klärung des verfassungsmäßigen Status des Reiches unabwendbar. Die um 1780 einsetzende Verfassungsdiskussion ist, was das Verhältnis zu den Institutionen des Reiches betrifft, sowohl durch Kontinuität als auch durch Diskontinuität gekennzeichnet. M. Pape macht in seinem Beitrag, *Revolution und Reichsverfassung*, deutlich, wie verstellend der alleinige Blick auf das Jahr 1789 für die Analyse dieses Zusammenhangs ist, setzte doch bereits um 1780, mit dem Ende des Siebenjährigen Krieges,

eine Reichsreformdiskussion ein. Mit der Französischen Revolution machten sich Reformen dann dafür stark, die Errungenschaften des Nachbarlandes modifiziert und den eigenen Verhältnissen angepaßt zu übernehmen. Seit 1795 zeigen allerdings die Friedensverhandlungen unmißverständlich, wer der eigentliche Akteur des Reiches ist. Das revolutionäre Frankreich setzt unter Ausnutzung der Sonderinteressen der Fürsten eine Umgestaltung der Reichsverfassung durch und führt damit letztlich alle Reformvorschläge ad absurdum.

Papes Rekonstruktion der Positionen und Optionen dieser Verfassungsreformdiskussion in der Zeit zwischen dem Fürstenbund und dem Rheinbund wertet die relevanten Zeitschriften, die publizierten Streitschriften und das vorhandene Briefmaterial aus. In diesem Diskussionszusammenhang unterschied sich etwa das Programm des Fürstenbundes in einem entscheidenden Punkt von den Reformvorschlägen Justus Möser. Hatte Möser in den *Patriotischen Briefen* (1767) eine Umgestaltung der Reichsverfassung unter der Option einer politischen Mitwirkung der Bürger angestrebt, so war der Fürstenbund (zwischen 1770 und 1790) im wesentlichen am Erhalt der Reichsinstitutionen interessiert. »Der Reformpartei ging es um die Einheit der Nation im politisch vielgestaltigen Reich – noch nicht um einen Nationalstaat«. An der Reichsverfassung sollte grundsätzlich festgehalten werden. »Ziel der Reformbemühungen war es, durch die »Reorganisation von Wissenschaft und Kultur« einen stärkeren nationalen Zusammenhalt zu erzielen.« Wie Johannes von Müller in seiner *Darstellung des Fürstenbundes* wird auch Hegel in seinem Plädoyer für eine Erneuerung der Reichsverfassung die deutsche Freiheit und das System des europäischen Gleichgewichts zum »Mittel gegen die Universalmonarchie« erheben. 1795 jedoch, als Preußen im Frieden von Basel aus der Koalition ausstieg, zeichnete sich der Zusammenbruch des Reiches ab. Mediatisierung und Säkularisation zerschlugen dann 1803 die Reichsverfassung endgültig. Zum Zeitpunkt der Revolutionskriege spitzte sich die Frage nach der rechten Verfassung zu zur Problematik einer Beurteilung Napoleons und seiner politischen Ziele. Inwiefern von Napoleon Rettung für das Reich zu erwarten war, blieb unklar. In keiner Weise war den Zeitgenossen Napoleons Reichspolitik so durchsichtig, wie es die Akten heute erkennen lassen. Napoleons geschickt inszenierter Herrscherkult rückte ihn für viele Zeitgenossen in eine Linie mit Karl dem Großen. Das reichspatriotische Lager trat nach 1803 bzw. nach 1806 auf Napoleons Seite. Die Quellen lehren heute, so Pape, daß es Napoleon nicht, wie seine deutschen Bewunderer um Niklas Vogt und Carl Theodor von Dalberg hofften, um eine Fortsetzung des Reiches in neuer Gestalt zu tun war: »Im Rheinbund lebte, so hofften die Reichspatrioten, solange die Fundamente von Napoleons Herrschaft stabil waren, ein Teil der bewahrenswerten Verfassungstradition weiter, deren

Schwächen ... dank Napoleon endlich behoben schienen«. Napoleon strebte aber »nicht nach der deutschen Kaiserkrone. Wichtig waren ihm souveräne deutsche Einzelstaaten, die einigermaßen zuverlässige Bundesgenossen waren«.

Wenn Hegel in der Verfassungsschrift seine Hoffnung auf eine Reorganisation des Reiches mit Österreich verband, so versprach er sich von Österreich »eine neue Verfassung in Form einer ständischen Repräsentation«. 1803 hat Hegel seinen Kommentar zur Reichsverfassung abgebrochen, spätestens ab 1806 folgte auch die Abkehr von Österreich. Hegel begrüßte in Napoleon den »Friedensstifter Europas«, der den deutschen Ländern die Gesetze und Verfassungen bringe. Eine Reformierung des Reiches erwartet Hegel von Napoleon nicht. Ähnlich argumentiert die zweite profranzösische Gruppe innerhalb der Reformdiskussion, deren Hauptvertreter der Historiker Karl Woltman und der Staatsrechtslehrer Voß waren. Napoleon vertrat für sie das »Prinzip« staatsbürgerlicher Gleichheit. Die »Constitution« des Reiches sei ganz vernichtet, daher herrsche ein gänzlich neues Verfassungsverhalten, an die Stelle des alten Rechts müsse ein neues Recht treten. Für die Protagonisten der Revolutionsideale, so Pape, war die »Souveränität der Rheinbundstaaten das Mittel, um die deutsche »National-Einheit« besser erreichen zu können, denn für sie war es der Zweck des Rheinbundes »eine engere und innigere Verbindung der einzelnen Staaten als sie die Reichsverfassung dargestellt hatte, zu vollziehen«.

Die jüngere Forschung hat, so Pape, deutlich gemacht, daß zwischen Reichstradition und Rheinbund ein »Kontinuitätsbruch« herrscht, den die napoleonische Herrschaft durchsetzt. »Die Reformen in den Rheinbundstaaten wollten die Verfassungs- und Sozialverhältnisse auf der Grundlage des neuen französischen Rechts ändern« und strebten »den Bruch mit der Reichstradition und dem ständischen Prinzip der alteuropäischen Verfassungsordnung« an. Die staatsbürgerliche Rechtsgleichheit des Code Napoléon hat sich letztlich »als das Zukunftsweisende der Reformen in den Rheinbundstaaten erwiesen«. Gleichwohl wäre es falsch, so Pape, den Nationalismus des antinapoleonischen Lagers mit seiner unbestimmten Staatsvorstellung (Arndt, v. Stein) gegen das aufgeklärte napoleonische Lager auszuspielen. Für Pape ist das »staatsbürgerliche Ethos« der preußischen Reformen, das den politisch mitverantwortlichen Bürger forderte, zukunftsweisend für den Verfassungsstaat.

Bereits 1802 – also noch vor Inkrafttreten des Code Civil –, so M. Bienenstock, fordert Hegel die Kodifikation der Gesetze. Vorbild für diese Forderung hätte – trotz der zu diesem Zeitpunkt gänzlich negativen Bewertung der politischen Rolle Preußens – das preußische Landrecht sein können. Jedoch nicht die Forderung nach Kodifikation ist für Hegel der philosophisch entscheidende Problempunkt, sondern das Wie der Verwirklichung.

Die Kodifikation der Gesetze darf nicht abstrakt den konkreten Verhältnissen gegenüberstehen, sondern muß deren Realisierbarkeit unter den jeweiligen historischen und politischen Verhältnissen mitreflektieren. Die Unfähigkeit zur Kodifikation der Sitten deutet Hegel als ein »Zeichen der Barbarey«. M. Bienenstock rekonstruiert die Hegelsche Opposition von »barbarisch« und »civilisiert« vor dem Hintergrund der geschichtlichen Bedeutung dieser Termini. Trotz der Übernahme spezifisch antiker Bestimmungen kann die Identifikation der Unfähigkeit zur Kodifikation mit Barbarey nicht bei Aristoteles oder Platon nachgewiesen werden. Der zeitgenössische Kontext insbesondere die Montesquieu-Rezeption gibt hier mehr Aufschluß. Montesquieu trat für eine Rehabilitierung der Sitten und Gewohnheitsrechte der barbarischen Völker ein. Hegels stark pejorative Verwendung des Begriffs »Barbarey« in der *Verfassungsschrift* relativiert sich, wenn die textlichen Grundlagen erweitert werden. Das *System der Sittlichkeit* und der *Naturrechtsaufsatz* zeigen, wie Hegel diesem Begriff eine präzise historische Bedeutung zuweist, insofern die »Barbarey« für Hegel (mit Herder) unter bestimmten Bedingungen gerechtfertigt erscheint. Bienenstock zeigt, daß der Hintergrund dieser Kontroverse nicht allein die Frage nach den Aufgaben einer Philosophie des Rechts ist, sondern die Auseinandersetzung um den Pantheismus. Der Pantheismusstreit bildet den eigentlich philosophischen Kontext dieser Diskussion. Hegels Kant-Kritik im zweiten Teil des *Naturrechtsaufsatzes* kann als Auseinandersetzung mit Hugos – gegen Reinhold gerichtete – Kant-Interpretation gelesen werden. Hegel lehnt strikt Hugos »Zusammenstellung« von metaphysischen Voraussetzungen und empirischer Vorgehensweise ab und kann sich dabei auf Montesquieu und dessen Kategorie der Totalität berufen. Mit der Aufnahme Montesquieus stimmt Hegel keineswegs, dies zeigt Bienenstock, in die unter Zeitgenossen Hegels vorherrschende Berufung auf Montesquieu ein: »Was für Hegel die Größe Montesquieus ausmacht, ist sein Gebrauch der Kategorie der Totalität, und keineswegs der Hinweis auf Tatsachen, auf die Geschichte, aus welchen die Anhänger des positiven Rechts das höchste Kriterium darüber ableiten wollen, was als Recht Geltung habe oder nicht«. Indem Montesquieu zeigt, daß »die Freiheit nur über und durch die Anerkennung der Notwendigkeit erlangt werden kann«, erweitert er für Hegel in entscheidender Weise die Einsicht Spinozas, daß nur über die Erkenntnis der Notwendigkeit zur Freiheit zu gelangen ist.

Wie die Frage nach dem verfassungsmäßigen Status Deutschlands für Hegel auf das Grundproblem einer Bestimmung der Bedingungen der Möglichkeit politischen Handelns in der Moderne verwies, so macht auch die Frage der Kodifikation deutlich, wie eng die Entwicklung der systematischen Grundbegriffe mit der konkreten Analyse der politischen Verhältnisse verknüpft ist. Die von der Philosophie entwickelte Begrifflichkeit muß Kri-

terien bereitstellen, die eine kritische Auseinandersetzung mit dem positiven Recht ermöglichen. Wie unlösbar die Entwicklung dieser Begrifflichkeit mit der Klärung der Grundprobleme der praktischen Philosophie, wie sie sich im Ausgang von Kant und im Rückgriff auf Aristoteles stellten, verknüpft ist, vermag Hegels Auseinandersetzung mit dem Freiheitsbegriff zu verdeutlichen. Die philosophische Behandlung der Verfassungsfrage geht – dies zeigte Hegels Auseinandersetzung mit dem Pantheismusstreit – mit der Notwendigkeit einer systematisch stringenten Bestimmung von Freiheit und Geschichte einher. Für die Jenaer Zeit erfahren Hegels Klärungsbemühungen in der *Phänomenologie des Geistes* einen vorläufigen Abschluß. Hegels dort vorgetragene Konzeption von Freiheit und Geschichte rekonstruiert D. Köhler in seinem Beitrag. Freiheit wird von Hegel zunächst als die Freiheit des Selbstbewußtseins der äußeren Welt gegenüber – im Sinne eines reinen Fürsichseins – eingeführt. Erst mit dem Geist-Kapitel erreicht die Hegelsche Darstellung die konkrete Sphäre menschlicher Gesellschaften. Hier ist es aber weit mehr die Unmöglichkeit konkreter Freiheit, die – als Konsequenz der Französischen Revolution – die Einsicht des werdenden Bewußtseins bestimmt: »die sich Bewußtsein gebende allgemeine Freiheit selbst muß bei der bloßen Vorstellung einer allgemeinen Substanz stehenbleiben, denn jede konkrete Realisierung wird ihre Allgemeinheit zerstören.«⁶ Eine positive inhaltliche Bestimmung des Freiheitsbegriffs gewinnt Hegel, so Köhler, erst am Ende der *Phänomenologie* in der Gestalt des absoluten Wissens. Die »höchste Freiheit« rekonstruiert Hegel als »das sich wissen des Geistes in der Form einer begriffenen Geschichte«. Die »begriffene Geschichte« wird für Hegel zur Realisationsbedingung höchster Freiheit, von der Hegel die kontingente Geschichte und die als Organisation begriffene Geschichte unterscheidet. Jedem dieser Geschichtsbegriffe korrespondiert ein Freiheitsbegriff. Mit dieser Differenzierung im Freiheitsbegriff geht im Aufbau der *Phänomenologie* eine Hierarchisierung einher, die die Hegelsche Freiheitskonzeption in »die Teleologie einer geschichtlichen Verwirklichung des Absoluten« einmünden läßt. Für Köhler präsentiert sich die Hegelsche Freiheitskonzeption »ihrer grundsätzlichen Struktur nach als eine in sich geschlossene Einheit«. Eine grundlegend andere Perspektive entwickelt, so Köhler, Schelling in seiner zwei Jahre nach der *Phänomenologie* erschienenen *Freiheitsschrift*.

Erscheint die Analyse der *Phänomenologie* für das Bemühen um eine politische Realisation von Freiheit gänzlich negativ, so formuliert Hegels frühe Forderung nach Kodifikation der Gesetze eine notwendige Voraussetzung für die Konstitution des Staates: die Rechtseinheit. Das Staatsrecht bzw. die

⁶ G.W.F. Hegel: *Phänomenologie des Geistes*. Hrsg. von W. Bonsiepen u. R. Heede. Gesammelte Werke. Bd 9 Hamburg 1980. (zitiert als GW 9), 319.

verfassungsrechtlichen Grundbestimmungen des modernen Staates sind allererst auf dieser Basis formulierbar. Es sind diese Grundbestimmungen der praktischen Philosophie, die in den folgenden Jahren die Ausgangsbasis bilden für die Ausformulierung und Ausgestaltung der Staats- und Verfassungskonzeption. Hegels Heidelberger und Berliner Verfassungslehre bildete im Rahmen des Kolloquiums einen zweiten Themenschwerpunkt.

Die Frage nach Hegels geschichtsphilosophischer Verortung von Reformation und Glaubensspaltung im Hinblick auf deren Beitrag für die Konstitution des modernen Staates greift A. Großmann in seinem Beitrag, »Über die freie Übereinstimmung von Staat und Religion«, auf. In der *Verfassungsschrift* machte Hegel letztlich die Spaltung der Religion für den Bruch der Verfassung des Reiches verantwortlich. Diese Spaltung macht für Hegel aber auch deutlich, »worauf ein Staat beruhen kann« (GW 5, 94). Zu den Fundamenten des Staates zählt nicht mehr die Einheit der Religion, der moderne Staat hat vielmehr – dies ist die verfassungspolitische Konsequenz der Glaubensspaltung – eine über den Konfessionen stehende Ordnung auszubilden. In seiner Rechtsphilosophie aber auch in den Vorlesungen zur Philosophie der Weltgeschichte reflektiert Hegel die historischen Entstehungsbedingungen des modernen Staates und fragt nach deren Konsequenzen für das systematische Verhältnis von Religion und Staat. Z. e. erklärt Hegel die Religion zur sittlichen Grundlage des Staates, z. a. verweigert er ihr »alle Beziehungen des Staates« zu ergreifen. Hegels spätes Votum, etwa in der dritten Auflage der *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften* (1830), für den Protestantismus als der dem modernen Staat allein adäquaten religiösen Gesinnung scheint mit dieser Deutung der Glaubensspaltung schwer vereinbar. Großmann fragt daher, ob Hegel konsequenterweise nicht statt einer exklusiv in der christlichen bzw. in der protestantischen Religion begründeten Verbindlichkeit das Wort zu reden, eine Pluralität möglicher Quellen von Verbindlichkeit anstreben müßte.

Anknüpfend an Hegels Jenaer Programm einer praktischen Philosophie, die in der Normativität ihrer Grundsätze die jeweiligen historischen Bedingungen zu reflektieren vermag, rekonstruiere ich in meinem Beitrag das praktische Anliegen der Verfassungskonzeption der *Grundlinien*. Daß Hegel mit der Verfassungskonzeption der *Grundlinien* ein spezifisch praktisch-philosophisches Anliegen verfolgt, zeigt sein Versuch, den Staat als sittliche Gestalt zu rekonstruieren. In den Jenaer Anfängen steht Hegels Konzeption der Sittlichkeit noch ganz in der Tradition der antiken Polis-Sittlichkeit. Die Forderung der Französischen Revolution nach Freiheit des Einzelnen läßt sich nicht, diese Einsicht schlägt am Ende der Jenaer Zeit auf die praktische Konzeption Hegels durch, als negative Sittlichkeit auf die Sphäre von Arbeit und Bedürfnis begrenzen. Das freie Individuum wird zum Schicksal und zur Wahrheit der sittlichen Welt. Wie aber ist ausgehend

vom freien Einzelnen in der politischen Sphäre Allgemeinheit im Handeln erreichbar, wie können für alle verbindliche Gesetze als mit dieser Freiheit in Einklang stehend gedacht werden? Für Hegel bleibt am Ende der Jenaer Zeit das tätige Individuum zur Partialität verurteilt. Allgemeinheit im politischen Handeln ist mit der Forderung nach der Freiheit aller nicht zu vereinbaren. In den folgenden Jahren entwickelt Hegel eine Konzeption der Bildung, die – und das ist eine der spätesten Konsequenzen dieses Ansatzes – in einer eigenständigen Sphäre der Sittlichkeit ihren Ort hat. Die bürgerliche Gesellschaft als das Reflexionsverhältnis der Sittlichkeit ist für das Individuum die Stätte der Bildung zum Allgemeinen. Die Arbeit und die Institutionen der bürgerlichen Gesellschaft ermöglichen dem Einzelnen Einsicht in das Allgemeine. Das Allgemeine kann auf dieser Basis wieder die tätige Zustimmung aller finden. Die Institutionen der bürgerlichen Gesellschaft wie die des Staates müssen sich von diesem Ansatz her als in der Einsicht der Individuen rekonstruierbare ausweisen lassen. Bildung, wie sie die bürgerliche Gesellschaft ermöglicht, bereitet damit dem »Handeln« in der politischen Sphäre den Weg. Sittlichkeit ist mit der Heidelberger Neukonzeption der bürgerlichen Gesellschaft wieder als das Tun des Allgemeinen durch und in den Institutionen des Staates bestimmbar geworden. Die Institutionen der »Inneren Verfassung« des Staates müssen für Hegel dem Anspruch genügen, sich als Momente verwirklichter Freiheit auszuweisen.

Vermag eine werkimmanente Analyse der Hegelschen Verfassungslehre die für Hegel entscheidenden Motive freizulegen, das Hauptproblem der Rezeptionsgeschichte der Hegelschen Rechtsphilosophie – der Dauerstreit um die politische Zuordnung (liberal oder illiberal) – bleibt für einen werkimmanenten Interpretationsansatz ungelöst. Hans Boldt stellt in seinem Tagungsbeitrag, *Hegel und die konstitutionelle Monarchie*, Hegels Staatskonzeption in den Kontext der zeitgenössischen Verfassungsdebatten und Verfassungswirklichkeit zurück. Verfassungsgeschichtlich steht die Verfassungskonzeption der Hegelschen Rechtsphilosophie am Ende einer ersten Verfassungswelle im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Im Zuge dieser ersten Verfassungswelle etablierten sich die deutschen Länder allmählich als Verfassungsstaaten. Gemeinsam ist diesen Verfassungen, daß sie im »Gegensatz zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika und zu Frankreich« nicht von einer verfassungsgebenden Versammlung erlassen, sondern »vom Monarchen oktroyiert wurden«. Grundrechte in Form von Bürgerrechten und staatsorganisatorische Bestimmungen bildeten den Hauptbestand dieser Verfassungen. Das Zentralproblem der damaligen Verfassungsgebung war die Frage »der Beteiligung des Volkes an der Ausübung der Staatsgewalt«, ein Problem, das weder die Bundesakte noch die Wiener Schlußakte letztbestimmt festgelegt hatte. Das Spektrum der Parteinahme in dieser Frage zeigt, daß Hegels Konzeption nicht einfach einer der vorhandenen

Richtungen zuzuordnen ist. Wie differenziert diese Fragestellung zu erörtern ist, zeigt Boldts verfassungsgeschichtliche Analyse der Hegelschen Rechtsphilosophie.

Der Staatsbegriff etwa nimmt in seiner Zusammenstellung im Untertitel der *Grundlinien* mit dem Naturrecht keineswegs ältere Auffassungen auf. Denn die bürgerliche Gesellschaft ist hier nicht im Sinne der *societas civilis* als Staat zu verstehen. Die »konstitutionelle Monarchie« begreift Hegel im Einklang mit den Zeitgenossen im Sinne der antiken Mischverfassungstheorie. Hegel gibt auch dieser Lehre eine spezifische Wendung, wenn er die demokratischen und aristokratischen Elemente in der konstitutionellen Monarchie als nicht mehr demokratisch oder aristokratisch versteht. Als politisch unzulänglich erweist sich, so Boldt, Hegels Versuch das Verhältnis der Gewalten zueinander nicht im Sinne einer gegenseitigen Beschränkung zu verstehen. Hegels Konzeption, die das Enthaltensein der Momente der beiden anderen Gewalten in jeder der drei Gewalten vorsieht, genügt den politischen Anforderungen an eine Gewaltenteilungslehre nicht. Politisch vollkommen plausibel ist dagegen die von Hegel-Interpreten immer wieder kritisierte Stellung der fürstlichen Gewalt an erster Stelle der Hegelschen Verfassungsdarstellung. Hinsichtlich der Beteiligung der Stände an der gesetzgebenden Gewalt fällt auf, daß Hegel auf den Staatsbürgerbegriff verzichtet, obwohl der Begriff zu dieser Zeit bereits Eingang in die damaligen Verfassungen gefunden hat: Hegels bürgerliche Gesellschaft ist eine neuständische Gesellschaft.

Die verfassungsgeschichtliche Verortung der Hegelschen Konzeption zeigt Hegel als einen aufmerksamen Rezipienten der zeitgenössischen Diskussionen, der einzelne Positionen aufnimmt, andere verwirft oder aber in einen anderen Begründungszusammenhang stellt; Boldts Rekonstruktion dieses Zusammenhangs macht deutlich, wie schwer es ist, aus verfassungsgeschichtlicher Sicht eine Antwort auf die Frage, ob Hegel »liberal« oder »illiberal« gewesen ist, zu geben. Zumal der Liberalismus auch zu Hegels Zeit keine eindeutig umrissene politische Richtung darstellte. Das Problem einer politischen Verortung der Hegelschen Verfassungskonzeption nach Maßgabe des damaligen bzw. gegenwärtigen Parteienspektrums führt zur Frage nach der verfassungsgeschichtlichen Modernität Hegels. Die Geschichte zeigt auch hier, daß »die Entwicklung nicht einlinig vom Alten zum Neuen geht«. Hegels Verfassungsbegriff ist nicht der moderne liberale seiner Zeit und unserer Zeit, aber »er wird immer wieder dort aufgegriffen, wo es um eine Destruierung oder Relativierung des liberalen Verfassungsideals geht«.

Weit mehr als jene Historiker, die mit der französischen Revolution in erster Linie eine leitende Idee verbinden, sahen, so Jean Furet, die Zeitgenossen der Revolution die Vielschichtigkeit der Revolution. Wieviel, so fragt Otto Pöggeler, ist von dieser Vielschichtigkeit des Hegelschen Urteils bei

den Interpreten Hegels geblieben und wie ist Hegels Verhältnis zur Französischen Revolution heute zu fassen? Entscheidend für die Auseinandersetzung um das Verhältnis Hegels zur französischen Revolution wurde nach dem 2. Weltkrieg ein Vortrag Joachim Ritters. Ausgehend von der Leitvorstellung der *Differenzschrift* – Geschichte bildet sich in ständig neuen Entzweigungen weiter – entwickelte Ritter seine Thesen. Erst indem in der Moderne Staat und bürgerliche Gesellschaft auseinandertreten, kann der moderne Mensch als Bürger gefaßt werden, als weltanschaulich neutrale Rechtsperson. Für Ritter und seine Schüler ist die Differenzierung der Moderne, die verfassungstheoretische Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, »Bedingung der individuellen Freiheit«. Mit diesem Deutungsansatz wurde, so stellt Pöggeler mit Lübbe fest, für Ritter und seine Schüler, eine »liberale und soziale Interpretation oder Uminterpretation der Verfassungslehre von Carl Schmitt« leitend. Schmitt selbst hat »im Hegelianismus A. Kojèves die entscheidende Gegenposition erkannt«, dem »Teilen und Weiden« in der einheitlichen Weltproduktion der bürgerlichen Gesellschaft stellt er das »Nehmen«, das als Landnahme Geschichte begründet, entgegen. In der Kontroverse zwischen Schmitt, Kojève und Leo Strauss um den *Begriff des Politischen* besteht Schmitt gegen Strauss darauf, daß die Politik als »Ausgrenzung einer Gemeinschaft« gewahrt werden muß. Für Strauss muß »eine politische Philosophie Ordnung aufzeigen jenseits des Streites der Meinungen«. Gegen die homogene Weltgesellschaft, die für Kojève das Ziel der Geschichte ist, hofft Schmitt auf den »Aufhalter (katechon), der die Geschichte in individualisierten Zusammenhängen festhält und so den Raum öffnet für religiöse Entscheidungen«. Kojèves Ansatz ist ebenso wie derjenige Schmitts von seinen geschichtlichen Verwurzelungen her zu sehen. Schmitt suchte in Hegels Jenaer Naturrechtsaufsatz die eigene Geschichte als die des *citoyen* zu deuten, der sein eigenes Schicksal tragisch erfährt. Kojève, durch die Oktober-Revolution aus Rußland vertrieben, suchte Klarheit über die historische Bedeutung der französischen Revolution, die ja nur der Anfang einer Kette von Revolutionen sein sollte. Diese Kette ist für Kojève der Weg der Geschichte zu einer homogenen bürgerlichen Weltgesellschaft, ein Weg auf dem als geschichtlicher Übergang selbst eine Tyrannei ihren Sinn haben kann.

Für das Selbstverständnis Deutschlands vor dem ersten Weltkrieg bot diese hegelsch konzipierte Weltzivilisation keine Anknüpfungspunkte. Erst nach dem zweiten Weltkrieg rückt vermittelt über Frankreich Hegels Antwort auf die französische Revolution wieder in den Blick und damit aber auch die Frage danach, was denn Hegels Antwort war. Die Entwicklung des Hegelschen Denkens zeigt, so Pöggeler, daß »Gedanken, über deren Prinzipien entschieden war, bedurften bei Hegel zur Konkretisierung und Anwendung vieler Jahre«. Hegel beschließt den *Naturrechtsaufsatz* mit der Forde-

rung, im gegliederten Volk die schönste Gestalt der Individualisierung der Sittlichkeit zu erkennen. Das »Volk« als Leitbegriff der Hegelschen Konzeption fordert gegen das Repräsentationsmodell der Revolution (»one man, one vote«) eine »existentielle« aus Kommunen und Korporationen erwachsene Repräsentation. Die Jenaer Potenzenlehre von 1803/4 legt zusammen mit der Realphilosophie von 1805/6, in der Hegel das Ich als Intelligenz und Wille faßt und zur Grundlage der Gestalten des wirklichen Geistes macht, die Grundbestimmungen fest, um Arbeit, Tausch und Recht zu unterscheiden. »Damit wurde«, so Pöggeler, Hegel fähig, die »tragische Entzweiung zwischen dem Citoyen und dem Bourgeois zu überwinden und die ständische Gliederung funktional aus den Aufgaben des Gemeinwesens zu entfalten«. Daß diese Antwort auf die französische Revolution von der preußischen Regierung mit der Neukonzeption der Städteordnung preisgegeben wurde, mußte Hegel 1830 zur Kenntnis nehmen. Die politischen Entwicklungen verbieten einen engen Anschluß an Hegels politische Option. Der Hegels Verfassungskonzeption leitende Grundgedanke sollte hier aus der Auseinandersetzung Hegels mit der Französischen Revolution formuliert und gewonnen werden. Die Frage nach der Aktualität dieses Anliegens ist erst vor diesem Hintergrund zu diskutieren. Wenn die vorliegenden Beiträge für diese Auseinandersetzung Grundlagen bereitstellen und für eine Neubewertung des Verhältnisses von Verfassung und Revolution bei Hegel Impulse zu geben vermögen, so hat das Kolloquium seine Aufgabe erfüllt.

Danken möchten wir an dieser Stelle insbesondere der Fritz-Thyssen Stiftung, die durch ihre finanzielle Unterstützung dieses Kolloquium ermöglicht hat.

Bochum, Ostern 2000

I. REVOLUTION UND VERFASSUNGSKONZEPTION IN JENA

Hermann Lübbe (Zürich)

Politische Organisation in Modernisierungsprozessen.
Verfassungspolitische Aspekte

»Was nicht mehr begriffen werden kann, ist nicht mehr« – so äußerte sich Hegel über Verfassung und Zustand des Römischen Reiches,¹ wie sie sich um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert darboten und, sagen wir, im Frieden von Lunéville ihre machtpolitische Bestätigung finden sollten.² Das Urteil des Philosophen wurde, so schien es, durch den Gang der Geschichte alsbald exekutiert: Es verging nur ein Lustrum und das Reich hatte auch im formellen Sinne aufgehört zu existieren.

Ich möchte den zitierten Hegelschen Satz variieren und ihn auf die Zukunft der Europäischen Union beziehen –: was nicht begriffen ist, kann auch nicht werden. Damit soll der Europäischen Union keine schlechte Prognose gestellt sein. Es soll lediglich festgestellt sein, daß das Konzept dieser Union, das als Unionsverfassung konkret werden müßte, derzeit noch von Mißverständnissen geprägt ist. Darunter gibt es auch Mißverständnisse, die erhebliche, nämlich unionsgefährdende Wirkungen entfalten könnten.

Das wichtigste dieser Mißverständnisse, das zumal in Deutschland über viele Jahre hin eine erhebliche europapolitische Rolle gespielt hat, wollte sich die Zukunft der Europäischen Union normativ nach dem aus der deutschen Geschichte vertrauten Muster einer Bundesstaatsbildung denken. Demgegenüber möchte ich hier die Unangemessenheit dieser Vorstellung durch Vergegenwärtigung einiger Trends politischer Organisation in der modernen Zivilisation plausibel machen.³ Aus der Menge dieser Trends seien hier vier behandelt – zunächst gekennzeichnet und dann erläutert. Worum handelt es sich also?

¹ Georg Wilhelm Friedrich Hegel: *Die Verfassung Deutschlands (1802)*. In: Georg Wilhelm Friedrich Hegel: *Politische Schriften*. Nachwort von Jürgen Habermas. Frankfurt am Main 1966. 23–139. 23.

² Zur reichsrechtlichen Bedeutung des Friedens von Lunéville sowie zu seinen wichtigsten Bestimmungen vgl. die knappe Darstellung bei Ernst Rudolf Huber: *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*. Band I. Reform und Restauration. 1789 bis 1830. Zweite, verbesserte Auflage Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1967. 39–42.

³ Darüber habe ich zum ersten Mal beim Symposium aus Anlaß der Vollendung des 60. Lebensjahres von Josef Isensee vorgetragen. Vgl. *Die Einheit des Staates*. Hrsg. von Depenheuer, Heintzen, Jestaedt, Axer. Heidelberg 1998. 9–27.